



Kurz vor 10 Uhr erscheinen die Regierungsvertreter: der Staatssekretär Dr. Helfferich als Vertreter des Reichskanzlers, der Chef des Kriegsamts Generalleutnant v. Gröner, der Unterstaatssekretär Dr. Richter, der Direktor im Reichsamt des Innern Czjelly, Dr. Caspar sowie einige Geheimräte und Offiziere. Die Herren werden von Legien begrüßt, dem besonders herzlich Generalleutnant v. Gröner die Rechte schüttelt. Es ist ein ungewohntes, festes Bild. Dann nehmen die Herren an einem Tische unter der Bühne Platz. Die elektrischen Lampen flammen auf und überfluten den Saal mit blendendem Licht. Allgemein wendet sich das Interesse der Anwesenden den Herren von der Regierung zu. Man unterhält sich lebhaft über sie, und es sind keineswegs nur Schmeicheleien, die man über sie zu hören bekommt. So höre ich von dem Unterstaatssekretär Richter als von dem „größten Reaktionsär im Reichsamt des Innern“ sprechen, und Dr. Helfferich wird — im Hinblick auf sein Verhalten bei Beratung des Hilfsdienstgesetzes — „der böse Geist der Regierung“ genannt. Nur der Chef des Kriegsamts, Generalleutnant v. Gröner, scheint die allgemeine Sympathie zu besitzen. „Es ist ein ganz verfluchter Kerl“, sagte später mein Tischnachbar, ein ziemlich radikaler sozialistischer Abgeordneter zu mir; „mit seiner Liebesschwärmerei und Offenheit nimmt er jeden gefangen, man mag seine Ansicht teilen oder nicht“. Ich muß gestehen, daß Gröner auch auf mich einen sehr guten Eindruck machte. Es röhrt Vertrauen von ihm aus, das wieder Vertrauen erweckt.

Kurz vor 10½ Uhr eröffnet Legien die Tagung. Er weist darauf hin, daß eine Zusammenkunft wie die heutige in Deutschland noch nie stattgefunden habe. Außerordentliche Verhältnisse und Umstände hätten die Gewerkschaften der verschiedensten politischen Richtungen zusammengeführt. Es gelte, gemeinsamer Not zu steuern und gemeinsame Pflichten zu erfüllen. Würde die Drohung der Feinde Deutschlands in Erfüllung gehen, würde Deutschland erschmettert und vom Weltmarkt verdrängt, so hätten darunter die Arbeiter und Angestellten am meisten zu leiden. Ganze Industrien würden lahmgelegt, viele Arbeiter müßten ihr Bündel schnüren und ihr Brot im Auslande suchen. Darum wollten wir alles tun, um unser Land gegenüber dem feindlichen Ansturm zu erhalten. Wir wollten nicht andere Völker unterdrücken; aber wir wollten dafür sorgen, daß unsere Söhne und Brüder im Felde an Waffen und Munition nicht Mangel leiden; wir wollten die leitenden Männer der anderen Nationen zu der Erkenntnis bringen, daß sie sich täuschen, wenn sie glauben, die Kraft Deutschlands könnte gebrochen werden. Diesem Zweck wollten wir mit der gemeinsamen Durchführung des Gesetzes dienen. Legien macht auch darauf aufmerksam, daß, wenn Großes geleistet und erreicht werden soll, der Arbeiterschicht die nötige Führung gegeben werden muß, und daß diejenigen etwas schärfer angefaßt werden müssen, die den Geist der Zeit noch nicht verstehen und die durch ihren Eigennutz die Volksgemeinschaft schädigen.

Darauf übernimmt Staatssekretär Dr. Helfferich der Verankerung die Größe und Wünsche des Reichskanzlers, der aufrichtig bedauere, nicht persönlich kommen zu können. Er heißt die Hilfe der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen bei der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes herzlich willkommen. Der Anschluß zu diesem Gesetz sei gefast worden in dem Trommelfeuer der gewaltigsten Schlacht der Weltgeschichte. Das Gesetz sei die Antwort der Heimat auf den Ruf der kämpfenden Truppe und die Antwort des deutschen Volkes auf den Vernichtungswillen unserer Feinde. Wer dazu beitrage, unsern Feinden Larm zu machen, daß hinter unsern Feldherrn und unsern Heerführern die unzerstörbare Lebenskraft und der unerschütterliche Lebenswille des deutschen Volkes stehe, der helfe dem Augenblick näherbringen, wo in der Nacht von Hof und Verblendung des Friedens Morgensrot lage. Die Reichsleitung wie die oberste Heeresleitung seien sich vom ersten Augenblick an darüber klar gewesen, daß das Hilfsdienstgesetz nur dann das Höchstmaß von Wirkung haben könne, wenn alle Schichten und Klassen des Volkes überzeugt und freudig an seiner Durchführung mitarbeiten. Nicht der Zwang, sondern nur die Freiheit der Pflichterfüllung könne das Höchstste leisten und der großen Zeit Genüge tun.

Der Staatssekretär erlachte an, daß sich die Organisationen der Arbeiter und Angestellten von der ersten Stunde des Krieges an mit allen ihren Kräften in den Dienst des bedrohten Vaterlandes gestellt haben. Die Reichsregierung brauche auch jetzt die freudige Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter und Angestellten. Es gelte, die verfügbaren Kräfte zu sammeln und an die richtigen Arbeitsstellen zu leiten, es gelte, die Heerarmee zu formieren und in Marsch zu setzen. Zur Lösung dieser Aufgabe appelliere die Regierung nicht nur an den guten Willen und die Vaterlandsliebe, sondern auch an die Sachkenntnis und die praktische Erfahrung der Organisationen.

Demohil ein großer Teil der Versammlung Herrn Dr. Helfferich verständig erkennbar nicht genügen ist, läßt seine Rede doch lebhaften Beifall aus. Nach dem Staatssekretär spricht der Chef des Kriegsamts, Generalleutnant v. Gröner, der die Wichtigkeit des Gesetzes vom Standpunkt aus mit dem Reichskanzler

meint; damit er nicht wieder über die Stränge haut —, hält Gröner seine Rede aus dem Stegreif. Er spricht laut und deutlich. Ganz leise klingt hier und da der schnäbelige Aktent heraus. Gröner übermittelt der Versammlung die Grüße des Kriegsamtsleiters, der leider am persönlichen Erscheinen verhindert sei, und dankt dann den Anwesenden, daß sie ihm Gelegenheit gaben, unter ihnen zu erscheinen. „Ich darf wohl annehmen — so sagt er —, daß wir uns verstehen und uns mit größtem Vertrauen entgegenkommen und daß, wenn einen Monat nach Friedensschluß das Gesetz wieder außer Kraft tritt, wir uns gegenseitig die Hände schütteln und zueinander sagen werden: Wir haben die Sache doch recht vernünftig zusammen gemacht.“ Er sei Soldat, sagt Gröner weiter, er habe sich nie mit Politik beschäftigt und gedenke es auch bei der Ausführung des Gesetzes nicht zu tun. Wir wollten deshalb, wenn die Meinungen einmal aufeinanderprallen, politische Differenzen ausschalten und uns auf den Boden der Vaterlandsliebe stellen. Der Krieg sei ein entsetzliches Unglück; aber durch dieses Unglück hindurch müßte das Volk zusammenkommen in allen seinen Teilen. Möge doch jeder, ob er in Berlin am Potsdamer Platz am Schreibtisch über Verbordnungen brüte oder als Bergmann tief unter der Erde sein mühseliges Dasein friste, sich des großen Zweckes bewußt sein, den seine Arbeit fördern müsse. Möge doch jeder, der in der Werkstatt oder Fabrik den Hammer herunterlaufen lasse auf den glühenden Stahl, in dieser ersten Hitze des Vaterlandes jeden Hammer Schlag begleiten mit dem Wunsch: „Fürs Vaterland!“

Die Rede v. Gröners macht auf die Versammlung sichtlich großen Eindruck und ruft lebhaften Beifall hervor. Es berichtet nun der zweite Vorsitzende der Generalkommission, Abgeordneter Guß. Bauer, der wohl am meisten demnächst in den Vordergrund des Gesetzes mitgerückt hat, über den Inhalt des Hilfsdienstgesetzes, und der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, Abgeordneter Behrens, spricht über die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Durchführung des Gesetzes. Beide Redner versichern, daß das ganze deutsche Volk und daß insbesondere die deutschen Gewerkschaften entschlossen seien, das Aussehen zum Gelingen des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes beizutragen. Weiter sprechen am Vormittag noch der Vorsitzende der Christlich-Deutschen Gewerkschaften, Hermann, und der Vorsitzende der polnischen Berufsvereinigung, Nymmer.

Nach einer zweifünftigen Mittagspause kommen zunächst die Vertreter der Angestelltenverbände zum Wort. Sie danken den Arbeiterangeordneten im Reichstag dafür, daß sie die Rechte der Angestellten bei Beratung des Gesetzes so lebhaft vertreten haben, und tragen die verschiedensten Wünsche für die Durchführung des Gesetzes vor.

Anschließend sind die zahlreich anwesenden Abgeordneten aus dem Reichstag zurückgekommen und haben die Kunde vom Friedensangebot der Regierung mitgebracht. Als der Vorsitzende Stegerwald der Konferenz davon Mitteilung macht, gibt diese ihre lebhafteste Zustimmung zu dem Schritt der Regierung kund, stimmt aber ebenfalls dem Vorsitzenden zu, als dieser erklärt: „An unsern Verhandlungen wird durch das Friedensangebot nichts geändert. Wir haben uns für einheitliche und erfolgreiche Durchführung des Hilfsdienstgesetzes zu rufen.“

In der Diskussion kommen noch Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen und Berufe zum Wort. Sie stellen sich ohne Ausnahme auf den Boden des Gesetzes, tragen aber die verschiedensten Wünsche und Bedenken vor. So macht der Abgeordnete Quis darauf aufmerksam, daß bei der Berufung der Arbeiter- und Unternehmervertreter die Parität gewahrt werden müsse. Daran wäre keine Rede, wenn etwa Gelbe als Arbeitervertreter berufen würden. Die Gewerkschaften könnten die Gelben nur als Unternehmervertreter, niemals aber als Arbeitervertreter anerkennen. Mehrere Redner fordern eine bessere Verforgung der Arbeiter und Angestellten mit Lebensmitteln sowie geänderten Arbeitsschutz. Zu diesen Rednern gehört auch unser Kollege Paepow, der die Hoffnung ausspricht, daß das Kriegsgesetz bei der Durchführung dieses Gesetzes mehr Erfolg haben möge als das Kriegsernährungsgesetz mit der Regelung der Bekleidungsfrage. Die Regelung der Ernährungsfrage sei für die Bauarbeiter um so notwendiger, als die Verflechtung der Arbeiter des Bauverbaus in besonders großem Umfang nötig sei werde. Auch für die mögliche Einschränkung der Frauenarbeit auf Bauland tritt Paepow ein und gibt dann die Erklärung ab, daß die Bauarbeiter alles tun würden, um das Vaterland von jeder Gefahr zu befreien. Schließlich erklärt noch der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes, Schlichte, daß er zuerst Bedenken gehabt habe, als Vertrauensmann der Arbeiter im Kriegsgesetz einzutreten. Durch den Verlauf der Konferenz seien aber diese Bedenken geschwunden. Er sehe es nun geradezu als seine Pflicht an, der Verankerung im Kriegsgesetz zu folgen, und er hoffe, das Vertrauen der Gewerkschaften rechtzuerfüllen zu können.

Kurz vor 6 Uhr abends wird die nachstehende Entschließung von der Versammlung einstimmig angenommen: „Die veranordneten Vertreter von rund vier Millionen organisierten Arbeiter und Angestellten erklären, an der

Durchführung des Hilfsdienstgesetzes nach Kräften mitarbeiten zu wollen. Die durch die organisierten Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einzig und geschlossen alle Kraft in den Dienst unserer Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Durchschlag nicht erfolgen können. Von der Reichsregierung und dem Kriegsgesetz erwarten die Verammelten weitestgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Sicherung des Existenzminimums. Sie fordern eine sofortige Bekämpfung des Lebensmittelwunders und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die in sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.

Auch die anwesenden Anhänger der sozialdemokratischen Arbeitgemeinschaft stimmen nicht gegen die Entschließung. Bei ihnen herrscht wohl die Ueberzeugung, daß, nachdem das Gesetz unter der Mitwirkung aller Reichstagsparteien geschaffen worden ist, es mit Hilfe der Arbeiterkraft zu vereinfachen und des Vaterlandes Nutzen durchzuführen werde. — Nach einem Rückblick auf die Tagung scheidet Vorsitzender Stegerwald die Konferenz mit einem Hoch auf das Vaterland und unser tapferes Heer.

Möge die Konferenz zur Stärkung des Vaterlandes und zur Befreiung des Friedens beitragen! Das war ihr letzter Zweck, wie es der Zweck des ganzen Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist!

**An unsere Kollegen!**

(Zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.)

Verbandskollegen! Das Hilfsdienstgesetz ist so wichtig und Bundesrat beschlossen worden und bereits Kraft getreten. Die Vertreter aller organisierten deutschen Arbeiter und Angestellten haben sich am 12. Dezember an einer gemeinsamen Konferenz in Berlin beteiligt, an der Durchführung des Gesetzes nach Kräften mitzuarbeiten. Es ist das in der Ueberzeugung geschehen, daß die Mitarbeiter eben in Interesse der deutschen Arbeiter wie im Interesse unserer Landes liegt. Es hätte keinen Sinn, wollten sich die Arbeiter trüben und nörgelnd abseits stellen und das Schicksal über sich wälzen lassen. Vielmehr gilt es, durch tatkräftige Mitarbeit Einfluß auf die Ausführung des Gesetzes zu bekommen und die Interessen der Arbeiter bestmöglich zu wahren.

Nach §§ 7 und 9 des Gesetzes sollen Ausschüsse errichtet werden, in denen Vertreter der Arbeiter und Angestellten des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes, die sich der öffentlichen Aufforderung, sich zur Arbeit zu weihen, nicht nachkommen, durch schriftliche Aufforderung dazu zu veranlassen. Der nach § 7 einzusetzende Ausschuss hat die Aufgabe, die Hilfsdienstpflichtigen, die sich nicht entschließen, ab dem Hilfsdienstpflichtigen, der seine Arbeitsstelle wechseln will, von dem Unternehmer die hierfür erforderliche Befreiung (Arbeitszeugnis oder Arbeitsbescheinigung) auszustellen. Er hat außerdem Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die nicht durch den Arbeiterschied eines Betriebes nach § 13 des Gesetzes in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten errichtet werden muß, ihre Entscheidung finden, zu schlichten oder diese Streitigkeiten durch einen Schiedspruch zu entscheiden. Nach dem Gesetz soll der Regel in jedem Bezirk einer Ersatzkommission je ein Ausschuss errichtet werden. Diese Bestimmung des Gesetzes soll in jedem Umfang durchzuführen, wird nicht immer möglich sein, da es in Deutschland mehr als tausend Ersatzkommissionen gibt. Es dürfte einwärtigen genügen, daß zunächst ein Ausschuss nur für den Bezirk eines Betriebskommandos eingesetzt wird. Macht sich später für irgendeinen Bezirk einer Ersatzkommission noch ein Ausschuss erforderlich, so kann das nachgeholt werden.

In beiden Ausschüssen sollen je zwei ständige Vertreter der Arbeiter vorhanden sein. In dem Ausschuss nach § 7 tritt außerdem noch ein unabhängiges Mitglied als Vertreter der Arbeiter hinzu, der jeweils aus dem Berufs- oder Gewerkschaftsverband der Arbeiter für den Bezirk der Ersatzkommission vortritt. Ein Kriegsgesetz beabsichtigt, beide nach §§ 7 und 9 des Gesetzes zu wählenden Ausschüsse mit den selben Personen zu besetzen. Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände sind sich diesem Voranschlag des Kriegsgesetzes in Hinblick auf die gegenwärtigen großen Mangel an für diesen Zweck geeigneten Kräften angeschlossen.

Sie auf der Konferenz vertreten gemessenen Gewerkschaften und Angestelltenverbände, nämlich die freien, die christlichen Gewerkschaften, die Christlich-Deutschen Gewerkschaften, die polnischen Berufsvereinigung, die Arbeitgemeinschaft der sozialistischen Verbände, die Arbeitgemeinschaft für einheitliche Angestelltenrecht und die Arbeitgemeinschaft für die technischen Verbände, sind ferner übereingekommen, gemeinsam die Vorarbeiten für die in den Ausschüssen zu ernennenden Personen dem Kriegsgesetz einzureichen. Die Ausschüsse sollen sich wohl inwieweit überall bereit erfolgt; denn Reichstagsbeschlüssen schon am 21. Dezember an die beteiligten der Generalkommission eingeladen und von bis zum 23. Dezember dem Kriegsgesetz eingereicht sein. Zur Ausschreibung der Listen ist für jeden Bezirk eines Ersatzkommandos eine Konferenz einberufen worden, die voraussichtlich am Sonntag, 17. Dezember, getagt haben wird. An den Konferenzen sollten Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen aus dem Bezirk teilnehmen, an denen ein Bezirkskommando keinen Sitz hat. Die Einberufung und Leitung dieser Konferenzen erfolgte durch eine Vertrauensmännern-Kommission, die anfänglich der Berliner Konferenz gebildet wurde und zu der jede der beteiligten Organisationsgruppen einen Vertreter stellt.

Bei der Ernennung der Vertreter und der Ersahmänner für die Ausschüsse sollte weniger auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Organisationsgruppe Rücksicht genommen werden, als vielmehr darauf, daß die Stellen mit tüchtigen Kräften besetzt werden, da bei der Entscheidung über Angelegenheiten eines besonderen Berufes vor dem Ausschuss stets ein Vertreter des in Frage kommenden Berufes als unabhängiges Mitglied hinzugezogen wird, so daß damit eine sachkundige Vertretung gesichert ist. Mit den Angestelltenverbänden ist eine Verständigung dahin erfolgt, daß von ihnen nur Ersahmänner gestellt werden, und zwar am Sitze eines Korpskommandos oder an sonstigen für die Angestellten wichtigen Orten. Die Ausschussmitglieder waren daher aus den gewerkschaftlichen Organisationen: den gewerkschaftlichen Zentralverbänden, den christlichen Gewerkschaften, den Hilfs-Dankerkreisen, Gewerksvereinen und der polnischen Berufsvereinigung zu ernennen. Ebenso auch die Ersahmänner.

Als notwendig ist es bezeichnet worden, daß die Ausschussmitglieder in dem Bereich des jeweiligen Korpskommandos wohnen. Einer der Ausschussmitglieder soll unbedingt an dem Orte wohnen, in dem der Ausschuss seinen Sitz hat. In der Regel wird das der Ort des Bezirkskommandos, jedoch soll dies nicht unbedingt erforderlich sein. Es soll eventuell der Ort im Bereich eines Bezirkskommandos gewählt werden, der die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Die Ernennung der unabhängigen Mitglieder nach § 9 konnte auf den Konferenzen nicht erfolgen, weil diese stets aus dem Bereich entnommen werden sollten, in denen der Streit entstanden ist.

Auch über die Wahl der Arbeiterausschüsse sollten die Konferenzen verhandeln. Es sollte versucht werden, ebenso wie bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Ausschussmitglieder, eine Verständigung über die Listen für die Wahl der Arbeiterausschüsse herbeizuführen. — Die Vertrauensmännerkommissionen sollen für die Dauer des Gesetzes fortbestehen; sie sollen eine ständige Verbindung zwischen den Gewerkschaften und den Angestelltenverbänden unterhalten.

Das sind im wesentlichen die Richtlinien, wie sie auf der Berliner Konferenz gelegentlich einer Wortkonferenz besprochen worden und wie sie den in Berlin eingesetzten Vertrauensmännerkommissionen mitgeteilt worden sind. Auch unsere Kollegen müssen nun in allen Betrieben, wo mehr als 50 Arbeiter (einschließlich Arbeiterinnen) beschäftigt sind, Arbeiterausschüsse bestellen. Im allgemeinen werden dazu unsere Baubetriebe und sonstigen Bauvertragsmänner die geeigneten Personen sein. Wo solche Vertrauensmänner nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, sind sie umgeben zu wählen. Mit dem Arbeitgeberbund ist vereinbart worden, daß diese Vertrauensmänner als Arbeiterausschüsse gelten, und auch mit dem Kriegsam ist in dieser Sache Fühlung genommen. Ferner ist mit dem Arbeitgeberbund vereinbart worden, daß bei Streitigkeiten, die zwischen dem Arbeiterausschuss und dem einzelnen Unternehmer nicht geschlichtet werden können, zunächst unsere tariflichen Schlichtungskommissionen angerufen werden sollen. Erst wenn auch durch diese keine Einigung möglich ist oder wenn die Schlichtungskommission nicht funktioniert, soll die in § 9 des Hilfsdienstgesetzes vorgesehene Schlichtungsstelle angerufen werden. Auch von dieser Vereinbarung ist das Kriegsam unterrichtet.

Also auf, Verbandskollegen! Rühmet Euch um die Durchführung des Gesetzes, das härter als alle früheren Gesetze in Eure Arbeit- und Lebensbedingungen eingreifen wird. Wenn die Arbeiter überall auf dem Posten sind, wird das Gesetz für sie nicht gefährlich sein; aber es könnte gefährlich werden, wenn sie sich abgibt und feilscht abseits stellen. Die Gesetze vorgelegenen Arbeiterausschüsse und Schlichtungsstellen müssen gebildet werden. Werden sie nicht von Euch, werden sie nicht von den organisierten Arbeitern bestellt, so werden sie von anderer Seite bestellt. Die Arbeiter brauchen sich dann nicht zu wundern, wenn ihre Interessen nicht gut vertreten würden!

### Schätzungämter und Stadtstaaten.

Zwei Gesichtspunkte, die auch für das Baugewerbe von großer Bedeutung sind, waren augenblicklich ihrer Erörterung durch den Preussischen Landtag: Der Entwurf eines Schätzungsgesetzes und der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stadtstaaten. Handelt es sich hierbei zunächst auch nur um Maßnahmen der preussischen Regierung, so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß über kurz oder lang die übrigen Bundesstaaten den gleichen Weg beschreiten, zumal, da sich vereinzelte Ansätze hierzu bereits finden.

Das Schätzungswesen für Grundstücke ist in Preußen bisher nicht einheitlich geregelt, amtliche Schätzungstellen bestehen nur in vereinzelten Landesteilen, im wesentlichen liegen die Schätzungen in der Hand privater Einschätzer. Die Frage davon ist, daß sich im Schätzungswesen und in Verbindung damit im Verleihungswesen erhebliche Mißstände entwickelt haben. Ganz abgesehen davon, daß ungenügend und unzuverlässige Personen in den Schätzerberuf einbringen, bewirkt der freie Wettbewerb bei manchen Schätzern eine gewisse Abhängigkeit gegenüber den Wünschen der Auftraggeber und beeinträchtigt ihre Unparteilichkeit. Es ist keine Seltenheit, daß Werkschätzungen in außerordentlicher Höhe vororkommen und daß sich gewisse Schätzer bei ihrer Schätzung genau nach der Höhe des gewünschten Darlehens-

betrages richten. Eine tatsächliche Ueberschätzung der Grundstückspreise, insbesondere der städtischen, ist fast zur typischen Erscheinung geworden, in weitgehender Weise werden der Zukunftswert berücksichtigt und Grundstückspreise geschaffen, die nicht dem wirklichen Wert entsprechen, sondern Spekulationswerte darstellen.

Diese Mißstände, für die im allgemeinen nicht der einzelne Schätzer, sondern das heutige Schätzungssystem verantwortlich zu machen ist, haben in das Schätzungswesen eine allgemeine Unsicherheit gebracht und auf verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten schwere Schädigungen bewirkt. Man wird der Regierung darin beipflichten, daß ohne ein geordnetes und zuverlässiges Schätzungswesen eine gesunde Entwicklung des Grundstücks- und des Grundkreditwesens sowie des Wohnungswesens nicht möglich ist. Die systematische Bildung von Spekulationswerten begünstigende Ueberschätzung der Grundstückspreise, besonders in größeren Städten, ist eine der Hauptursachen, durch die das Bauhand in übertriebener Weise vertrieben und die umgebende Grundstückspekulation gefördert wird. Eine weitere Folge ist, daß die

Gesundung des Grundkreditwesens und dementsprechend für die Allgemeinheit haben werden.

Der Entwurf, wie er von der Kommission gestaltet ist und vorwiegend vom Plenum des Abgeordnetenhauses angenommen wird, sieht für jeden Stadtkreis und für jeden Landkreis ein besonderes Schätzungsgesetz vor; doch können sich Stadtkreise und Landkreise auch verbinden, um ein gemeinschaftliches Schätzungsgesetz zu errichten. Das Schätzungsgesetz ist zur Schätzung verpflichtet auf Antrag des Eigentümers oder eines Miteigentümers des Grundstücks, auf Antrag eines sonstigen Berechtigten oder auf Ersuchen einer öffentlichen Behörde mit Ausschluß der Steuer- und der im Enteignungsverfahren zuständigen Behörden. Die Schätzung selbst erfolgt nach dem gemeinen Wert. Als Mitglieder des Schätzungsamtes dürfen nicht bestellt werden gewerksmäßige Grundstücks- oder Hypothekenermittler, gewerksmäßige Käufer, Spekulant, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder von Gesellschaften, die den gleichen Zweck verfolgen, oder Personen, die in solchen Betrieben angestellt sind. Durch diese Bestimmung soll eine völlige Unabhängigkeit der Schätzer gewährleistet werden.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß für preussische Anstalten des öffentlichen Rechts, die die Verleihung von Grundstücken betreiben, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, durch königliche Verordnung bestimmt werden kann, daß vor der Verleihung eines Grundstücks die Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes eingeholt ist und daß der bei der Verleihung angenommene Wert den durch eine solche Schätzung festgestellten Wert nicht übersteigen darf. Doch soll vor dem 1. Juli 1922 eine solche Bestimmung nur zulässig sein für die Verleihung von Neubauten sowie von nicht mit Hypotheken oder Grundschulden belasteten Grundstücken. Das Gesetz tritt vorläufig noch nicht in Kraft, als Termin der Inkraftsetzung ist ein Zeitpunkt in Aussicht genommen, der sich bewegt zwischen der Zeit zwei Jahre nach Beendigung des Krieges und dem 1. Juli 1922. Für einzelne Landesteile, für die eine Stadtkreis oder eine als gleichwertig anerkannte Landeskreditanstalt besteht, kann das Gesetz schon früher in Kraft treten.

In Verbindung damit steht das Gesetz zur Förderung der Stadtstaaten, durch das die Regierung ermächtigt wird, der Zentralgenossenschaftsämter zum Zwecke der Gewährleistung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Stadtstaaten einen Betrag von zehn Millionen Mark zur Verfügung zu stellen. Man versteht unter Stadtstaaten öffentliche Kreditanstalten, die durch Vereinigung von Eigentümern von Hausgrundstücken zum Zwecke der Vergabe von hypothekarischen Tilgungs- oder Abzahlungskrediten an die angeschlossenen Eigentümer gebildet werden und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangen. Das Wesentliche ist, daß die von den Stadtstaaten zu gewährenden Hypotheken, die im übrigen unfindbar sind, Tilgungshypotheken sein müssen — eine Maßnahme, die zur Abbildung der auf den Grundstücken lastenden Schulden und damit zu einer Gesundung des Grundstücksmarktes beitragen dürfte.

Die Kommission hat sich nicht der Durchbrechung der beiden Gesichtspunkte begnügt, sondern darüber hinaus auch eine große Reihe von Resolutionen beschlossen, deren Annahme sie dem Plenum empfiehlt. Eine dieser Resolutionen verlangt die Inkraftsetzung des zweiten Teiles des Gesetzes über die Sicherung von Bauverordnungen, wenn auch nicht allgemein, so doch in den Gemeinden, in denen nach amtlichen Ermittlungen Bauzwangswind festgestellt ist, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren. Die übrigen Resolutionen betreffen steuerliche Erleichterungen des städtischen Haus- und Grundbesitzes und gesetzliche Maßnahmen zur Erleichterung der Erhaltung von unbeweglichem Eigentum in derselben Hand und zum Schutze der Gläubiger dinglich gesicherter Forderungen. Eine letzte Resolution endlich fordert die Vereinfachung von Mitteln einmal für durch den Krieg und Kriegsausgaben in Not geratene Hausbesitzer und zweitens für Kriegsteilnehmer oder deren Hinterbliebene und sonstige durch den Krieg und Kriegsausgaben in Not geratene Personen zwecks Abbildung ihrer während des Krieges entstandenen Mietschulden.

### Unser Weihnachtsfest.

Wieder klingen die Worten wie alljährig zu dieser Zeit das Heil der Liebe ein und zum dritten Male können sie uns zum ersten Mal ein Fest der Liebe, des Heiligtums, des Friedens, des Krieges und Sieges! Und dennoch mag es niemand von uns wissen, daß dieses Fest, demnach ist in diesen Tagen Millionen von Menschen das Herz mit heiligen Wünschen erfüllt.

Wahrlich, wenn der Krieg das Natürliche wäre, das ewig Notwendige, wir würden von einem Feste der Liebe nicht wissen wollen, wir würden nur feiern den Krieg. Aber zu hoch ist die Natur bereit in der Entwicklung gestiegen, zu tief ist das Menschenherz bereits entwickelt, als daß es die tieferen Wünsche so ganz vernimmt könnte. Wenn auch noch so sehr die Waffen klirren und der Mensch sich vielleicht auch noch so sehr sich niederen, selbsthätigen Trieben hingibt, am Weihnachtsfeste ist selbst der rohesten Menschen Instinkt von einem reinen, edleren Empfinden erfüllt. Und das mag er nicht wissen, auch nicht im Krieg, das ist, wenn auch bei Trauenden nur im Reine, so immerhin doch bei allen wenigstens ein Stückchen ihrer ureigenen Natur.

### Der Turm.

Seh! ein Turm hat sich errichtet... Aus der Tage Schutt und Grauen wächst er auf zu kühner Sicht! Und wir sehen Friedenslicht auf den blutgetränkten Gauen, und die Mütter und die Frauen weinen nicht...

Ja, es wird der Schlachtfengrund neu und freudig wieder sprossen! Flüsse gehen ihren Lauf... Ist das Blut umsonst geflossen? Herz der Welt! zerfetzt, zerstoßen, tu dich wieder gläubig auf!

In den qualzerstumpften Tagen trägt die Welt nur eine Not. Darum sei euch dies Gebot: Laßt das Herz in Liebe schlagen! Ihr seid stärker als der Tod!

Max Barthel (Hannover).

erstelligen Hypotheken vielfach nicht mehr die frühere unantastbare Sicherheit gewähren, und daß in besonders hohem Grade die zweifelhafte Hypotheken bei der Zwangsversteigerung der Gefahr eines Ausfalles ausgesetzt sind. Die häufigen und großen Verluste, die dem Privatkapital bei zweifelhafte Verleihen zugefügt worden sind, haben diesem das Vertrauen zu dem heutigen Schätzerwesen genommen und dadurch die Neigung, an der Verleihung des zweifelhafte Hypothekarkredits mitzuwirken, beeinträchtigt.

Die übertriebenen Schätzungswerte begünstigen ferner eine ungesunde Steigerung der Mietpreise, und zwar nicht nur infolge der Verteuerung des Bauandes, sondern auch infolge der Ueberspannung der Verleihen; denn die verhältnismäßig hohen Jahresleistungen für die zweifelhafte Hypotheken müssen durch den Mietpreis ausgeglichen werden.

Um diesen Mißständen zu begegnen, die sich nicht etwa auf größere Städte und städtisch entwickelte Landgemeinden beschränken, hält die Regierung Einrichtungen für notwendig, die völlig unparteiliche und zuverlässige, den wirklichen Grundstückswert darstellende Schätzungen liefern. Dies ist der Grundgedanke des Entwurfes des Schätzungsgesetzes, dem die von dem Abgeordnetenhause eingesetzte Kommission in langwierigen Beratungen, die sich über viele Monate erstreckten, zugestimmt hat, wenn sie auch im einzelnen eine große Reihe von Abänderungen des Entwurfes für notwendig hielt. Bedenkt man, daß in denjenigen Staaten, in denen bereits kollegiale Schätzungsbehörden bestehen (Hessen-Darmstadt, Baden und Württemberg), die Verhältnisse weit besser sind als in Preußen, die hier die Schätzungen allgemeines Vertrauen genießen und Ueberschätzungen zu den Maßnahmen gehören, so wird man die Einwendungen der Gegner der Schaffung von Schätzungämtern nicht allzu tragisch nehmen dürfen. Diese Gegner, die sich hauptsächlich aus den Kreisen der Privatbesitzer und der Grundstücksinteressenten zusammensetzen, machen im großen ganzen geltend, daß es eine absolute Nichtigkeit beim Schätzen überhaupt nicht gebe, weil jede Grundstückschätzung ein subjektives Urteil über den Wert eines Grundstücks sei, sie fürchten ferner eine schematische Behandlung der Schätzungen und eine Erhöhung der Kosten durch die Schätzungämter. Diese Gründe können wir ebenfalls nicht gelten lassen, wie den einer Vereinfachung der Erwerbsinteressen der Privatbesitzer. In dieser Beziehung schließen wir uns der Ansicht der Regierung an, daß die privaten Interessen zurücktreten müssen hinter der hohen Bedeutung, die die Schätzungämter für









versicherungskant kam zu der Auffassung, daß in diesem Falle die Verfügungsgewalt des Arbeitgebers unterbrochen gewesen sei, wenn auch nicht jeder Urlaub als geeignet angesehen würde, das Beschäftigungsverhältnis zu unterbrechen. Hier nach ist als die Weisungspflicht während der Betriebspausen im Winter für Gehrlinge in der Wabranche, sofern sie nicht während dieser Zeit andere versicherungspflichtige Beschäftigung annehmen, die Rechte auf Unterstützung im Krankheitsfall zu verstehen. Man sollte deshalb bei längerer Betriebspausen, sobald der Vorgesetzte die Beitragszahlung und Weiterversicherung nicht freiwillig vornimmt, selbst weiterversicherer, damit man bei Erkrankung Anspruch auf die Leistungen hat. Die Weiterversicherung ist zulässig, sobald man hintereinander sechs Wochen der Krankheitsfall angehört hat oder mindestens 26 Wochen in den letzten zwölf Monaten in einer oder mehreren Klassen versichert war. Doch muß die Weiterversicherung in den ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung geschehen, andernfalls ist dies nicht mehr zulässig. H. Vogler.

**rd. Verpflichtung des Arztes zum Schadenersatz wegen Fahrlässigkeit bei der Behandlung eines Kranken.** Eine Frau hatte wegen eines eiternden Fingers einen Arzt in Anspruch genommen. Indessen griff die Eiterung des Fingers trotz der ärztlichen Behandlung weiter an sich, und schließlich mußte der Kranke der ganze linke Arm abgenommen werden. Ebenso wie die Vorinstanz, hat auch das Reichsgericht den gegen den Arzt geltend gemachten Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld für berechtigt erachtet. Der Arzt, so heißt es in den Gründen, ist zwar nicht verpflichtet, die Behandlung eines Kranken zu übernehmen. Übernimmt er sie aber, so ist er gehalten, Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kranken durch Verlässe gegen die Regeln der ärztlichen Wissenschaft zu vermeiden. Hier hat nur der Beklagte bei der Behandlung der Klägerin gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der ärztlichen Wissenschaft verstoßen, indem er die Eiterung am Finger und an der Gehohhand frühzeitig durch einen Einschnitt offenzulegen, und er hat es dadurch verschuldet, daß die Klägerin ihren linken Arm verlieren mußte, während sich bei ordnungsgemäßer Behandlung eine höchstens in einigen Fingern verfestigte Hand hätte erhalten lassen. Sonach rechtfertigt sich der gegen den Arzt geltend gemachte Anspruch. (Reichsgericht III. 142/16.)

**Zur Versicherungspflicht der Poliere.** Bei Entscheidung der Frage, ob ein in einem industriellen oder gewerblichen Betriebe Tätiger der Angestelltenversicherung unterliegt, ist maßgebend, ob er als Werkmeister oder als Vorarbeiter anzusehen ist. Werkmeister sind, wie allgemein anerkannt ist, als in gehobener Stellung befindlich, versicherungspflichtig. Ueber die Merkmale nun, die den Werkmeister von dem nicht unter das Versicherungsgesetz fallenden Vorarbeiter unterscheiden, hat sich das Reichsgericht für Angestelltenversicherung in seinem Beschluß vom 18. März 1916 (R. R. P. 159/15) grundlegend wie folgt ausgesprochen: „Der Werkmeister ist, wie der allgemeine Auffassung entspricht, eine Mittelstufe zwischen dem Betriebsbeamten und dem Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter usw.), in welcher die betriebsleitende und die auf körperlicher Mühseligkeit beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Vom Werkmeister ist der Vorarbeiter zu unterscheiden, welcher der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht unterliegt. Die Grenze zwischen beiden Gruppen von Angestellten kann in einzelnen Fällen zweifelhaft und fließend sein. Für entscheidend sind die gesamten Umstände des einzelnen Falles zu erachten. Im Betracht wird nicht nur die Dauer der Zeit kommen, welche der Angestellte auf die betriebsleitende Tätigkeit einerseits und auf die körperliche Mitarbeit andererseits verwendet, sondern auch die Rücksicht auf die sonstigen Umstände. Dabei kann der Umstand, ob eine Tätigkeit für den Betrieb wichtiger ist als die andere, von Bedeutung sein. Aber auch andere Umstände kommen hier in Betracht, insbesondere die Höhe des Lohnes, die Anstellungsfrist und die Ausbildung des Angestellten. Die Entscheidung ist deshalb darauf abzustellen, welche Seite der dem Angestellten obliegenden Tätigkeit seiner ganzen Stellung das Gewicht gibt. Die Bestimmung als Werkmeister oder als Vorarbeiter kann nicht ohne Weiteres ausgemittelt werden. Es ergibt sich von selbst, daß Arbeiter, welche älter und erschwerter sind, in gewissem Umfang mit der Aussicht über die übrigen beauftragt werden und denjenigen Teil der Arbeit zu verrichten haben, welcher eine größere Erfahrung, schärfere Aufmerksamkeit und eine größere Gewandtheit voraussetzt. Dadurch allein werden solche Arbeiter aber noch nicht zu einem Werkmeister oder einem Angestellten in ähnlich gehobener Stellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.“ — Nach dieser grundlegenden Entscheidung ist auch die Versicherungspflicht der Poliere, Vorarbeiter und Schachtmeister zu beurteilen.

**Infallrente bei Verlust des rechten Zeigefingers.** Ein Arbeiter hatte infolge eines Betriebsunfalles den Zeigefinger der rechten Hand verloren. Der Verlethte erhielt die ihm zustehende Unfallrente, als aber die Ausfallrente für ein Sandmocher teil verteilt war und der Arbeiter keinerlei Schmerzen an jener Stelle mehr verspürte, wurde ihm von der Berufsgenossenschaft die Rente entzogen. Der Arbeiter fragte auf Weiterzahlung, und das Reichsversicherungsamt hat das Verlangen des Klägers auch für gerechtfertigt erklärt. Allerdings habe sich der Verlethte inzwischen an den Verlust des rechten Zeigefingers wägen gewöhnt und sich den veränderten Verhältnissen, soweit es möglich ist, angepasst, so daß es sich nur noch um den glatten Verlust des rechten Zeigefingers handle. Für einen solchen Fall lasse sich aber ein Grundlag dohn, daß seine Rente mehr zu gewahren sei, nicht ausfallen, wemache sie nach der besonderen Lage jedes Einzelfalles zu entscheiden. Dabei sei in erster Linie zu beachten, daß der rechte Zeigefinger bei Rechtskändern ein sehr wichtiges Arbeitsglied sei, dessen Verlust für den Betroffenen eine nicht unerhebliche Einbuße an Erwerbsfähigkeit bedeute. Nur bei einer außergewöhnlichen Angewöhnung und Anpassung, wie solche namentlich bei jugendlichen Verletzten eintrete, und bei besonders günstigen Arbeitsverhältnissen

Allen Kollegen daheim und im Felde sowie allen Freunden und Bekannten senden die besten Wünsche zum neuen Jahre  
Die Redaktion.  
Der Verbandsvorstand.

werde die Einbuße an Erwerbsfähigkeit so gering sein, daß sie wirtschaftlich nicht mehr sichtbar sei und die Entziehung der Rente verheerend. So liege der Fall hier aber nicht; denn der Kläger habe den Unfall nicht mehr in jugendlichem Alter erlitten, und seine Tätigkeit als Handwerker erfordere festes Zureifen und Anwendung schwerer Werkzeuge. Demnach habe das Reichsversicherungsamt sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger nicht mehr in höherem, wirtschaftlich fähigem Grade in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei. Daß der Arbeiter denselben Lohn erhalte wie gleichartige unversehrte Arbeiter, beste nicht entgegen. Wenn er den vollen Lohn nicht, wie er behauptet, als Wöhlwollen erhalte, werde er ihn nur dadurch erzielen können, daß er seine Kräfte viel mehr ausnütze, als er bei unversehrter rechter Hand nötig hätte. Die Rentenentziehung sei hiernach unbegründet. (Reichsversicherungsamt Ia. 2206/15.)

**Eingegangene Schriften.**

**Trümmer.** Erzählungen von Edgar Jahnwald. Verlag: Kaden & Co., Dresden. Geselensausgabe M. 1,30, kartoniert 90 A. — Hermann Wendel, der für dieses Buchlein ein Geleitwort geschrieben hat, nennt Jahnwalds Erzählungen ein ungewöhnlich gutes Buch, das Anerkennung verdient und „Anerkennung verlangt“. Er stellt den Erzähler als Künstler und Kriegsdichter in eine Reihe mit Karl Bräuer, nur mit dem Unterschied, daß der eine Prosaist und der andere Dichter ist. Als ich das las, hatte ich so meine eigenen Gedanken. Was ist nicht schon alles in Geleitworten versprochen worden! Über Jahnwalds Buch ist mir (11.6) ein gutes Buch. Ich habe es von der ersten bis zur letzten Zeile gelesen. Das will in einer Zeit etwas heißen, wo jeder Tag mehrere neue Kriegsbücher bringt und wo einem die Kriegsliteratur nachgerade zuzuwandert wird. Nicht, daß Jahnwald große Geschichtnisse mehr: er ist nur ein einfacher Soldat und erzählt die allersündlichsten Geschichten aus dem Striege. Aber er erzählt diese Geschichten so anschaulich und in einer künstlerisch so abgerundeten Form, daß sie auch der literarisch Gebildeten mit großem Genuße lesen wird. a. e.

**Wie ich flüchte wurde.** Von Albert Rudolph. Verlag von J. E. Neumann, Neudamm. Preis geb. M. 1,10. — Das Buchchen ist die Jugenderinnerung eines Arbeiters. Seine Kindheit, Dreyzeit und kurze Wanderjahre sowie seine Wagnereise auf der Kaiserlichen West in Kiel führt uns der Verfasser auf 97 Seiten vor. Wir lernen einen militärisch-treuen Vater und eine unter einem harten Schicksal liegende Mutter kennen, sehen, wie trotz aller Strenge und trotz aller Bigotterie — aber vielleicht gerade deshalb — ein Bruder des Erzählers für die Befreiungsaussicht reist wird, indes der Verfasser selbst unter dem Einfluß guter Bücher und der harten Schule des Lebens zum Sozialisten und Führer in der Arbeiterbewegung heranreift. Das alles wird sehr klar und faßlich erzählt, auch ohne größere psychologische Vertiefung erzählt. Die reifere Jugend wird das Buchchen sicher gern lesen und auch manches daraus lernen können. So mancher junge Mann wird darin im großen und ganzen sein eigenes Werden geschildert finden. a. e.

**Der „Vorwärts“-Abrechnender für 1917** ist erschienen. Die Abrechnender enthalten wertvolle geschichtliche Angaben aus der Arbeiterbewegung und außerdem reichlich viel sonstiges Material, das Aufschluß über die gesellschaftliche und genossenschaftliche Bewegung, über soziale Fragen usw. gibt. Die künstlerisch ausgeführte Rückwand des Kalenders enthält ein Bild von Professor Damberger, das den Kriegsgott Mars und eine Mutter als Verkörperung der Menschheit darstellt. Würdige doch auch wahr werden, was das Bild vermindert: daß die Menschheit über den Kriegsgott siegt und ihm das Schwert aus den Händen schlägt! Der Abrechnender, der sich besonders für die Bureau der Arbeiterbewegung eignet, kostet einschließlich Porto und Verpackung M. 1,80. Er ist vom Vorwärtsverlag, Berlin SW 68, Lindenstr. 3, und von allen Parteibuchhandlungen zu beziehen.

**Briefkasten.**

Verpätete Beiförderung des „Grundstein“. Aus verschiedenen Zweigvereinen ist bei der Versandliste des „Grundstein“ die Mitteilung eingelaufen, daß die letzten Nummern des Fachblattes, die schon Mittwochs oder Donnerstags in den betreffenden Vereinen hätten ankommen müssen, am Sonntag oder Sonntag nach nicht dort gewesen seien. Es wurde die Vermutung ausgesprochen, daß das Blatt gar nicht abgeholt worden sei. Wir geben deshalb hier bekannt, daß der gesamte „Grundstein“-Verband in der Expedition allwöchentlich am Dienstag bis auf den letzten Rest erledigt wird. Die Veränderung ist auf die Ueberlieferung der Post zurückzuführen, die den gewaltigen Wehrdienstverfall kaum bewältigen kann. Am letzten Sonntag lagen auf dem Hamburger Dampfpfost nach „Grundstein“ paßte, die schon einige Tage in den Zweigvereinen hätten sein müssen. Da es vermutlich auch mit der jetzigen Nummer so gehen wird, bekennt von hier jeder Zweigvereinsvorstand, der den „Grundstein“ nicht als Streuzubehörung erhält, einige Zeit als Brief zugestellt.

**Bekanntmachungen des Vorstandes.**

**Arbeitslosenstatistik.**  
Für die monatlichen Berichte über die Arbeitslosigkeit erhalten die Zweigvereinsvorstände für das erste Vierteljahr 1917 keine Arbeitslosenlisten zugefandt, weil bei der geheimeren Zeit sehr geringen Arbeitslosigkeit fast kein Zweigverein die bisher regelmäßig gelieferten Listen aufgebracht haben wird. Durchweg dürfte der vorhandene Vorrat für die drei Monate ausreichen, die Arbeitslosen sowie die Streiknennungen einzutragen. Wo Listen fehlen sollten, müssen die Zweigvereinsvorstände sie sofort beim Verbandsvorstand beschaffen, damit er sie nachliefern kann.

Ebenso geht den Zweigvereinsvorständen für den Dezemberbericht unter monatlichen Arbeitslosenstatistik nur ein Berichtskarte zu, anstatt wie bisher drei Karten; denn auf hieron befindet sich in vielen Zweigvereinen Vorrat. Zweigvereinsvorständen, die keine Berichtskarten vorrätig haben, die aber auch ihrer Bearbeitung mittels solcher Karte monatlich über die Arbeitslosigkeit berichten und wie es eigentlich sein sollte, auch eine ausgefüllte Karte am Orte behaltend liefert der Verbandsvorstand Karten, wenn sie folgen sollten.

In letzter Zeit mehren sich die Zweigvereine, die keine Berichte einliefern, namentlich dann nicht, wenn keines ihrer Mitglieder arbeitslos war. Nur mit Hilfe der Wochenbericht war in solchen Fällen ein einigermaßen vollkommener Ergebnis zu erzielen. Es sei deshalb bei jeder Gelegenheit ein Besagtes nochmals wiederholt: Die Zweigvereine müssen die Berichtskarten auch dann einliefern, und zwar in der ersten Hälfte des Monats, wenn im abgelaufenen Monat kein Mitglied arbeitslos war, was das auch auf der Karte zu lesen ist.

Vom 4. bis 17. Dezember haben folgende Zweigvereine (G) an die Hauptkasse gezahlt: Auma M. 20,44, Meerane 12,2 Kalender: Dortmund M. 15, Gera 12,50, Vangelheim Lichtenstein 3, Thierdorf 2, Nohlsheim 7,50, Seebauern 1. 2, 7,50, Sonnt 5. Der Verbandsvorstand.

**Zentralfrankentasse.**

Die Formulare zur Abrechnung für das vierte Quartal 1916 nebst Bittular für Bevollmächtigten und Kassierer für an die Ortsverwaltungen am 13. Dezember versandt. Soll die Sendung in irgendeiner Verwaltungsstelle nicht angekommen sein, so erwarten wir umgehend Nachricht.

Der Vorstand. F. W. U. Themer.

**Sterbetafel.**

Annaberg. Am 11. Dezember starb nach langem Erleiden unser Mitglied **Franz Josef Heinz** (Maurer) im Alter von 59 Jahren an Herzschwäche.  
Berlin. Am 7. Dezember starb das Mitglied **Wilhelm Schüpe** (Maurer) im Alter von 66 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 10. Dezember starb das Mitglied **August Caron** (Eisenhauer) im Alter von 59 Jahren an Lungentuberkulose. — Am gleichen Tage starb das Mitglied **Ang. Zickelbein** (Maurer) im Alter von 70 Jahren an Gehirnschlag. — Ferner starb am 10. Dezember das Mitglied **Paul Gruppe** (Maurer) im Alter von 68 Jahren. — Weiter starb am 11. Dezember das Mitglied **Gustav Weiland** (Maurer) im Alter von 51 Jahren an Nierenleiden. — Am 12. Dezember starb das Mitglied **Robert Hecke** im Alter von 62 Jahren an Lungentuberkulose. — Am 13. Dezember starb das Mitglied **Heinrich Herke** (Maurer) im Alter von 42 Jahren an Lungentuberkulose.  
Dresden. Am 4. Dezember starb unser Mitglied **Robert Naundorf** (Maurer) aus Niederserau im Alter von 59 Jahren an Magenleiden. — Am gleichen Tage starb unser Mitglied **Ernst Nicolaus** (Maurer) aus Nauendorf im Alter von 87 Jahren an Herzschwäche. — Am 6. Dezember starb unser Mitglied **Johann Weinhold** (Maurer) im Alter von 62 Jahren an Verwundung. — Am 12. Dezember starb unser Mitglied **Karl Hissbach** (Maurer) aus Goshappel im Alter von 55 Jahren an Herzschwäche.  
Freiberg i. S. Am 11. Dezember starb unser langjähriger Mitglied **Moritz Robert Richter** (Maurer), 62 Jahre alt, an Gehirnschlag.  
Hannburg. Am 3. Dezember starb unser Mitglied **Heinr. Schulze** (Maurer) im Alter von 65 Jahren an Verwundung. — Am 10. Dezember starb unser Mitglied **Joh. Kröger** (Plattenanleger) im Alter von 57 Jahren an einer untern Erkrankung.  
Meerane i. S. Am 4. Dezember starb unser stolze **Johann Pfützer** (Maurer) im Alter von 81 Jahren an Altersschwäche.  
Müncheberg. (S. 26. 11. 16.) Am 10. Dezember starb unser Mitglied **August Preussner** (Maurer) im Alter von 67 Jahren an Wassertritt.  
Pflaun. Am 11. Dezember starb unser Mitglied **Gustav Birnkholz** (Schlossarbeiter) im Alter von 41 Jahren an Magenleiden.  
Regeneburg. Am 4. Dezember starb unser Mitglied **Georg Beer** aus Gallern im Alter von 31 Jahren an Magenleiden.  
Teuscher. Am 2. Dezember starb unser stolze **Gustav Knabe** (Maurer) im 65. Lebensjahre nach langem, schwerem Leben an der Prostatenentzündung.  
Weiden. Am 2. Dezember starb der stolze **Christ. Gustav Güntel** (Maurer) im Alter von 55 Jahren an Magenleiden.  
„Gere themm Audenten“

andes.

...eistlosigkeit  
...te Viertel  
...bei der seit  
...ein Zweige  
...gebrannt  
...Dortat lit  
...e die Kon  
...ten, müssen  
...dvorlande

...egembere  
...ur eine  
...dem auch  
...at. Zweige  
...tig haben,  
...her Karten  
...e es eigent  
...le behalten,  
...ie solche

...die feine  
...feines ihrer  
...chenberichte  
...umeres Er  
...egenheit oft  
...müssen die  
...der ersten  
...l kein Mit  
...e lesen steht.

...ereine Geld  
...rane 12.25.  
...gelbstein 5,  
...ufen i. d. M.  
...orstand.

...erte Quartel  
...assierer sind  
...ndt. Sollte  
...ngekommen

Themar.

...langem  
**Heinz**  
...schwache.  
**Wil-**  
...Jahren  
...der Starb  
...ater) im  
...Am  
**ickel-**  
...Gehirn-  
...Mitglied  
...Jahren.  
...Mitglied  
...ter von  
...egember  
...m Alter  
...Am  
**urich**  
...thyon an  
...Mitglied  
...ederau  
...Am  
**Bruno**  
...im Alter  
...Dezember  
**inhold**  
...venleiden.  
**Karl**  
...pel im  
...ser lang-  
**richter**  
...Mitglied  
...ter von  
...aber Starb  
...aufgesetzt)  
...stauung.  
...er Kollege  
...lter von  
...aber Starb  
...Maurer)  
...Mitglied  
...Alter von  
...Mitglied  
...lter von  
...e Kollege  
...bensjahre  
...rotelarter  
**Christ.**  
...55 Jahren

ambur.a

